

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

56. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2008

AN DIE LESER

Das letzte Heft des Jahrganges 2008 befasst sich im Schwerpunkt mit verschiedenen Aspekten rund um die Jugendkriminalität, die (mehr als die Erwachsenenkriminalität) immer noch und immer wieder – angefacht durch spektakuläre Straftaten Jugendlicher (namentlich Sexual-, Tötungs- und schwere Körperverletzungsdelikte) sowie durch Einzelfälle extremer Gewalt in Schulen und im öffentlichen Raum – Anlass zu heftigen innen- und kriminalpolitischen Diskussionen und Verschärfungsvorschlägen gibt. Dabei wird das Wissen der Öffentlichkeit über Kriminalität ganz überwiegend durch die Massenmedien vermittelt.

Das Heft bietet u.a. Beiträge, die das empirische Wissen zum Stand der Jugendkriminalität und der Reaktion hierauf zusammenfassen und zu kritischer Reflexion anregen sollen. In weiteren Abhandlungen wird aus einer kritischen Perspektive dem Thema Jugendmedienschutz Rechnung getragen.

Winfried Hassemer, ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, führt in seinem Artikel „Jugendkriminalität – Jugendstrafrecht – Medien“ in die Thematik ein.

In seinem Beitrag „Jugendkriminalität, Jugendgewalt und jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis“ gibt *Wolfgang Heinz* einen detaillierten Überblick über das Ausmaß der Jugendkriminalität und über ihre Entwicklung von 1985 bis 2007 anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (Hellfeld) und der selbstberichteten Delinquenz von Schülern und Schülerinnen der neunten Klassenstufen (Dunkelfeld). Er geht zunächst auf die Aussagekraft der Daten, die Bedingungen der

Jugendkriminalität und schließlich darauf ein, wie auf jugendliche und heranwachsende Straftäter in der Sanktionierungspraxis reagiert wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung hält *Heinz* fest, dass „nach kriminologischen Erkenntnissen ... von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten (ist)“ (siehe dort, Fn. 43).

Der Beitrag „Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter (European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures; ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung“ von *Frieder Dünkel* gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen dieser neuen Empfehlung des Europarats zum Vollzug bzw. zur Vollstreckung ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Jugendlichen. Das Ministerkomitee des Europarats hat die Empfehlung im November 2008 angenommen. Deren Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung wird nach dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 nunmehr noch stärker hervorgehoben, und – so *Dünkel*: sie sei „nicht zu unterschätzen“.

Mit den „jungen Mehrfach- und Intensivtätern“ beschäftigt sich *Bernd-Dieter Meier*. Junge Intensivtäter sind ein ernstzunehmendes gesellschaftliches und kriminalpolitisches Problem. Der richtige Umgang mit ihnen ist schwierig und stellt an die Professionalität der beteiligten Personen bei der Polizei, Justiz und Jugendhilfe hohe Anforderungen. Dort, wo der Repression vor der Prävention das Wort geredet wird, sind meist immer auch Zeichen von Hilflosigkeit und Resignation zu erkennen. Abhilfe können nur Alternativen zur Freiheitsentziehung, d.h. Intensivtäterprogramme schaffen, die verantwortungsvoll auf der Grundlage empirischer Befunde aus der kriminologischen Forschung entwickelt werden können. Der Beitrag von *Meier* gibt einen Überblick über die aus der empirischen Forschung bekannten Befunde zur Mehrfach- und Intensivtäterschaft junger Menschen sowie über die Rahmenbedingungen wirksamer Interventionen. Er beleuchtet vor diesem Hintergrund die in der Praxis entwickelten Programme.

Der enge Zusammenhang zwischen erlebter familialer Gewalt und dem eigenen Gewaltverhalten Jugendlicher ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt worden. *Kai-D. Bussmann* und seine Kollegen berichten außerdem über die ersten Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den „Auswirkungen eines gesetzlichen Verbotes von Gewalt in der Erziehung“, an der als Untersuchungsländer Schweden, Österreich, Deutschland, Spanien und Frankreich teilgenommen haben. Es zeigt sich, dass ein gesetzliches Körperstrafenverbot einen Gewalt senkenden Einfluss ausübt. Dies zeigt sich deutlich vor allem in Schweden, wo ein solches Gesetz seit fast 30 Jahren existiert und wo die Thematik in regelmäßigen Kampagnen und öffentlichen Aktionen im Bewusstsein der Bevölkerung gehalten wird. Österreich hat das Verbot körperlicher Züchtigung seit dem Jahre 1989, Deutschland seit dem Jahre 2000. Frankreich und Spanien haben kein solches gesetzlich verankertes Körperstrafenverbot. Dementsprechend zeichnet sich das Erziehungsverhalten von Eltern in Schweden durch ein mit Abstand deutlich geringeres Sanktionsniveau aus. *Bussmann* zeigt u.a. detailliert Zusammenhänge, Einflussfaktoren und Unterschiede in der Art und Schwere der elterlichen Bestrafungsmittel in den unterschiedlichen Ländern.

Michael Walter geht in seinem Beitrag „Jugendkriminalität und Medien“ der interessanten Frage nach, wie es dazu kommt, dass in den Medien meist eine „andere“ Kriminalitätsdarstellung vermittelt wird, als sie die wissenschaftliche Kriminologie auf der Basis empirischer Erkenntnisse liefert. So wird in den Medien der Eindruck vermittelt, dass es nach wie vor einen Anstieg in der Jugendkriminalität, vor allem der Gewaltkriminalität, gebe, obwohl Kriminologen auf der Grundlage von Dunkelfelduntersuchungen zu anderen Ergebnissen kommen, auf ein gestiege-

nes Anzeigeverhalten verweisen sowie auch aus den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ein anderes Bild zeichnen. *Walter* geht von der Annahme aus, dass unterschiedliche Wirklichkeitsverständnisse die Differenzen zwischen wissenschaftlicher Kriminologie und spezifischer „Medienkriminalität“ bzw. „Medienkriminologie“ ausmachen. Er zeichnet in seinem Beitrag nicht nur die innere Struktur und Logik dieser speziellen Medienwelt nach, sondern weist auch auf die Begrenztheiten der wissenschaftlichen Kriminologie hin. Die Wirkungsforschung sei das Forschungsfeld, auf dem künftig dieser Frage vermehrt nachgegangen werden sollte, nämlich wie und unter welchen Bedingungen Forschungsergebnisse effizient bekannt gemacht werden können.

Weitere Beiträge befassen sich mit dem Jugendmedienschutz, der Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ermöglichen, ihnen nur Zugang zu altersgerechten Medieninhalten und keinen Zugriff auf bestimmte gefährdende Inhalte geben soll. Maßgabe hierfür ist in Deutschland der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien in Form der so genannten Regulierten Selbstregulierung, einem Regelungskonzept, das auf die stärkere Eigenverantwortung der Anbieter abstellt.

Dieter Dörr und *Eva Ellen Wagner* nehmen in ihrem Beitrag vor allem die neue „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ in den Blick, die den bisherigen Rahmen der so genannten „Fernseh“-Richtlinie an die Erscheinungsformen und Herausforderungen der neuen Mediendienste anpasst. Der Beitrag hat die maßgeblichen Änderungen und ihre Folgen für das deutsche Jugendschutzrecht im Blickfeld.

Sabine Frank geht mit dem Text „Evaluierung des JMStV – wichtige Aspekte der Ko-Regulierung auf dem Prüfstand“ u. a. der Frage nach, ob sich das Modell der Regulierten Selbstregulierung bewährt hat und widmet sich den Anforderungen an Jugendschutzprogramme und diskutiert die Zuständigkeit der Bewertung von Altersverifikationssystemen.

Jörg Ukrow macht in seinen „Überlegungen zur Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ auf Mängel und Regelungslücken im Bereich des JMStV aufmerksam und erörtert Novellierungsschritte bzw. gesetzgeberische Nachsteuerungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten – wie etwa im Bereich der Verantwortlichkeit auch von Suchmaschinenanbietern, Kabelanlagenbetreibern oder Anbietern von Plattformen, im Bereich von Telefonsex- und Sexclip-Angeboten in privaten Fernsehprogrammen, im Bereich der Sendezeitbegrenzungen, die anlässlich programmierbarer Videorecorder bzw. Festplattenreceiver fragwürdig werden, aber auch vielleicht gerade im Bereich des massenhaften jugendlichen Gebrauchs von Handys, die sich mittlerweile zu mobilen Endgeräten für den linearen und zeitversetzten Empfang von Rundfunk und Telemedien entwickelt haben.

Mit dem Beitrag „Warenverkehrsfreiheit und Jugendschutz“ geht *Hans-Peter Folz* auf das Avides-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.2.2008 ein. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit forderte die Dynamic Medien Vertriebs GmbH (eine Wettbewerbsfirma) von der Avides Media AG die Unterlassung des Vertriebs japanischer Zeichentrickfilme aus dem Vereinigten Königreich per Internet-Versandhandel. Die Filme waren nach England eingeführt worden und dort mit einer Jugendfreigabe ab einem Alter von 15 Jahren durch die zuständigen britischen Behörden versehen worden, hatten jedoch nicht einer Altersprüfung in Deutschland durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unterstanden. *Folz* schildert die für das Urteil bedeutsamen gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, stellt das Urteil dar und analysiert die dogmatischen und rechtspolitischen Konsequenzen.

Der letzte Beitrag gibt Informationen darüber, wie Schulen und Hochschulen ihre Internetseiten kennzeichnen müssen. In seinem Beitrag „Die Anbieterkennzeichnung der Schulen und Hochschulen“ weist *Bernd Lorenz* auf die komplizierte Rechtslage hin.

Das Heft schließt mit einer Rezension des Buches „Jugendmedienschutz als Staatsaufgabe“ von *Christoph Georg Baum*. Hier gibt *Murad Erdemir* gleichzeitig „Denkanstöße für die Novellierung des Jugendmedienschutzrechts“ und rundet damit das Thema der vorangegangenen Artikel über den Jugendmedienschutz ab.